

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-0246671-0001/AAG-0001

– G 0036/18 –

vom 12. März 2019

für die Firma
Franz Trippe GmbH
Im Braucke 8c
57392 Schmallenberg

zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
am Standort in 57392 Schmallenberg, Im Braucke 8c,
Hochsauerlandkreis, Gemarkung Schmallenberg,
Flur 24, Flurstück 843



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0246671-0001/AAG-0001

vom 12. März 2019

Auf Antrag der

**Firma
Franz Trippe GmbH
Im Brauke 8c
57392 Schmalleberg**

vom 29.06.2018, eingegangen am 29.06.2018 und zuletzt ergänzt am 30.11.2018,

wird dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 19** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG)

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 57392 Schmalleberg, Im Brauke 8c, Hochsauerlandkreis, Gemarkung Schmalleberg, Flur 24, Flurstück 843,

erteilt.

Inhalt

I. Genehmigungsumfang

1. Neuordnung der abfallwirtschaftlichen Betriebsfläche
2. Einbindung der in Lage und Größe geänderten dreiseitig geschlossenen Überdachung als Betriebseinheit 4
3. Befestigung und Versiegelung des Betriebsgeländes in drei Bauabschnitten
4. Erweiterung des Abfallannahmekataloges der Anlage
5. Erhöhung der Lagerkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle mit den Abfallschlüssel-Nummern 17 02 01 und 20 02 01 um 30 Tonnen
6. Erhöhung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle mit der Abfallschlüssel-Nummer 17 02 04* um 30 Tonnen
7. Betriebseinheiten und dienliche Nebeneinrichtungen
 - 7.1 Betriebseinheiten
 - 7.2 Dienliche Nebeneinrichtungen
8. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage
9. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

Bedingung zur Sicherheitsleistung

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über den Baubeginn
 - 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Wasserwirtschaft
9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum AZB, zum Bodenschutz und zur Altlastensituation
11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Behördenbeteiligung
 - 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Genehmigungsvoraussetzungen
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnung und Brandschutz
 - 6.3 Arbeitsschutz
 - 6.4 Sicherheitsleistung
7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen
 - 7.1 Lärmschutz
 - 7.2 Luftreinhaltung
 - 7.3 AwSV und Wasserwirtschaft
 - 7.4 Abfallrecht

- 7.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz
- 8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 57392 Schmalenberg, Im Brauke 8c, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Neuordnung der abfallwirtschaftlichen Betriebsfläche der Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch
2. Einbindung der in Lage und Größe geänderten dreiseitig geschlossenen Überdachung als Betriebseinheit 4
3. Befestigung und Versiegelung des Betriebsgeländes in folgenden drei Bauabschnitten:
 1. Bauabschnitt: Zufahrt zur dreiseitig geschlossenen Überdachung
 2. Bauabschnitt: östliche Erweiterungsfläche
 3. Bauabschnitt: westliche Betriebsfläche

Be 1.2

Bezeichnung: Eingangslager Straßenaufbruch

bestehend aus: Lagerfläche für angelieferten Straßenaufbruch, der behandelt werden soll

Betriebsflächen zum Abstellen von Containern zur Aufnahme und zeitweiligen Lagerung von aussortierten Störstoffen

Be 2

Ausgangslager

Bezeichnung: Ausgangslager RCL-Schotter

bestehend aus: Lagerfläche für RCL-Schotter, der aus der Behandlung von Bauschutt und Straßenaufbruch stammt

Betriebsflächen zum Abstellen von Containern zur Aufnahme und zeitweiligen Lagerung von aussortierten Störstoffen

Be 3

Bauschuttbrecher

Bezeichnung: Fläche zum Betrieb des Bauschuttbrechers

bestehend aus: Betriebsfläche zur Behandlung von Bauschutt und Straßenaufbruch

Betrieb der mobilen Brecheranlage Typ O&K S-7-C 100/125 Group, elektrisch betrieben (oder vergleichbares Modell)

Betrieb eines mobilen Stromerzeugers Typ CAT, betrieben mit Dieselkraftstoff (oder vergleichbares Modell)

Aussortierung von Störstoffen

Betriebsflächen zum Abstellen von Containern zur Aufnahme und zeitweiligen Lagerung von aussortierten Störstoffen

Be 4 **teerhaltiges Fräsgranulat**

Be 4.1

Bezeichnung: Lager für teerhaltiges Fräsgranulat und Altholz A IV
bestehend aus: dreiseitig geschlossene Überdachung mit der Betriebsfläche zur Lagerung von teerhaltigem Fräsgranulat in loser Schüttung und von Altholz A IV in loser Schüttung oder in Containern

Be 4.2

Bezeichnung: Annahme und Behandlung von Fräsgranulat
bestehend aus: dreiseitig geschlossene Überdachung mit der Betriebsfläche zur Behandlung von teerhaltigem Fräsgranulat im Kaltmischverfahren
Betrieb der mobilen Kaltrecycling-Mischanlage Typ WIRTGEN KMA 220/KMA 220i, elektrisch betrieben, (oder vergleichbares Modell)
Betrieb eines mobilen Stromerzeugers Typ CAT, betrieben mit Dieseldieselkraftstoff (oder vergleichbares Modell)

Be 5

Bezeichnung: Holzlager
bestehend aus: Freilagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von Altholz der Kategorien A I bis A III sowie Wurzelholz in loser Schüttung

7.2 Dienliche Nebeneinrichtungen

Folgende dienliche Nebeneinrichtungen befinden sich auf dem Betriebsgelände bzw. dem Betriebshof der Firma Franz Trippe GmbH:

Büro- und Sozialeinrichtungen

Lagerfläche Mutterboden

Lagerfläche Baustoffe

8. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch mit den o.g. Betriebseinheiten unter Berücksichtigung der Änderungen:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle zur Behandlung durch Vermengen oder Vermischen	2.400 t/d 12.000 t/a	8.11.1.1
nicht gefährliche Abfälle zur sonstigen Behandlung	960 t/d 16.000 t/a	8.11.2.4
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	4.030 t	8.12.1.1
nicht gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	16.030 t	8.12.2

9. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG

die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für

- die Neuordnung und Verlegung der Betriebsflächen,
- die Nutzungsänderung einer Überdachung und
- die Befestigung und Versiegelung des Betriebsgeländes

ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht und um den Ausgangszustandsbericht vom 29.11.2018 – 18220-01 – der HPC AG, NL Soest, Melanchthonweg 12, 59494 Soest.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungsbescheide

vom 16.06.2005 – 0246671-G21/04-SLi/Tro –,
vom 23.04.2008 – 52-LP-2.24.0246671-G-2-G 48/07-SLi – und
vom 02.06.2015 – 900-52.0051/15/8.11.2.4 –

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z.B. Betriebszeiten, Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung zur Sicherheitsleistung

Die im Genehmigungsbescheid vom 02.06.2015 – 900-52.0051/15/8.11.2.4 – formulierte Bedingung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

181.500,00 €

aufgelegt.

Um sicherzustellen, dass die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ausreicht, wird unter Aufrechterhaltung des vollen Umfangs der Genehmigung die Lagerkapazität für teerhaltiges Fräsgranulat, unbehandelten Bauschutt, unbehandelten Straßenaufbruch, Altholz der Kategorie A I bis A III, Altholz der Kategorie A VI und aussortierte Störstoffe vorläufig auf folgenden Mengen begrenzt:

teerhaltiges Fräsgranulat	1.500 t
Bauschutt, unbehandelt:	4.000 t
Straßenaufbruch, unbehandelt:	4.000 t
Altholz der Kategorie A I bis A III:	30 t
Altholz der Kategorie A VI	30 t
aussortierte Störstoffe:	10 t

Die weitergehende Ausnutzung der Genehmigung über diesen Rahmen hinaus bis hin zu ihrer maximalen Begrenzung ist nur zulässig, wenn zuvor eine Mitteilung an die Genehmigungsbehörde erfolgt und der Betreiber daraufhin die von der Behörde geforderte Sicherheitsleistung geleistet hat.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsge-

mäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

1. **Allgemeines**

1.1 **Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 **Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 **Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Die geänderte Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 **Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Schmallenberg eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NW).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, und Dezernat 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Der Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport der Abfälle und Baustoffe, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück dürfen an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr stattfinden.

Die Kernarbeitszeit liegt

montags bis freitags in der Zeit von	6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
samstags in der Zeit von	6.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der Betrieb der Brecheranlage (Maschinenteknik) darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten. Der Kaltmischer und der Bauschuttbrecher dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden.

In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Anlagenbetrieb erfolgen. Hierzu gehören auch der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Abfälle und Baustoffe sowie der innerbetriebliche Transportverkehr.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Anlage angenommen, behandelt und zeitweilig gelagert werden:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz <u>hier:</u> Altholz der Kategorie A I bis A III
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <u>hier:</u> Altholz der Kategorie A IV
17 03 01*	kohlenteerhalige Bitumengemische <u>hier:</u> teerhaltiges Fräsgranulat (keine Schollen) aus dem Straßenbau
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle <u>hier:</u> Wurzelholz und Astwerk

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gem. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

4.1 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nachfolgend genannten nächst benachbarten Wohnhäusern den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert unterschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Im Brauke 10 b	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Im Brauke 14	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Fabrikgebäude süd-westlich	GI	70 dB(A)	70 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die nachfolgenden Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Beim Betrieb des Bauschuttbrechers ist mindestens eine Entfernung von 55 m von den nächsten Immissionsaufpunkten (siehe NB III.4.1) bzw. von der Grundstücksgrenze einzuhalten.
- Der Brecher ist innerhalb einer drei Meter hohen Verwallung (Aufschüttung aus Input- bzw. Outputmaterial) zu betreiben.
- Der Betrieb der Brecheranlage (Maschinenteknik) darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten.
- Der Kaltmischer und der Bauschuttbrecher dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden.
- Die täglichen Betriebszeiten der Anlage allgemein und speziell der Brecheranlage sowie der Kaltmischanlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Geräuschimmissionen an den unter NB III.4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BIm-

SchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

- 4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5 Über das Ergebnis der Geräuschemessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz

- 5.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass mögliche Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

- 5.2 Die Verkehrs- und Betriebsflächen des Anlagengeländes sind antragsgemäß mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und instand zu halten. Die Maßnahmen zur Herstellung der Befestigung und der Versiegelung der Flächen sollen in drei Bauabschnitten erfolgen und sind unter Beachtung der Nebenbestimmung III.1.3 fertig zu stellen, wobei die Verkehrsflächen kurzfristig zu versiegeln sind.
- 5.3 Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind die Fahr- und Betriebsflächen mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine von Verschmutzungen mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.
Sollte die Reinigung durch z.B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.4 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Lager- und Arbeitsbereiche sowie für die Verkehrsflächen bei Bedarf geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z.B. stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen, Schütthöhenminimierung, Abplanen der Abfälle, Verwendung geschlossener oder abgeplanter Container und Behältnisse, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h, usw.) zu treffen.
Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen umzusetzen sind.
- 5.5 Die Be- und Entladung der Lastkraftwagen ist so vorzunehmen, dass die Fahrzeugreifen soweit möglich nicht mit dem Transportgut in Kontakt kommen und nur die unverschmutzte Fläche befahren wird.
Das gleiche gilt für das Arbeiten mit dem Radlader. Darüber hinaus ist bei den Arbeiten mit der Ladeschaufel eine möglichst geringe Abwurfhöhe einzuhalten.
- 5.6 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes

des vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

- 5.7 Um Staubemissionen zu unterbinden sind beim Brech- und Siebvorgang auftretende Stäube mittels Wassernebel durch stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen unverzüglich niederzuschlagen. Schäden an den Befeuchtungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Zusätzlich sind die Verkehrswege im Bereich der Brech- und Siebanlage bei Bedarf zu reinigen.
- 5.8 Die Anlagen zum Brechen und Klassieren sind soweit möglich staubdicht zu kapseln. Soweit eine staubdichte Ausführung, insbesondere an Aufgabe-, Austrags- und Übergabestellen nicht möglich ist, sind an diesen Stellen Wasserbedüsungseinrichtungen vorzusehen.
- 5.9 An den Bandabwurfstellen ist sicherzustellen, dass die Abwurfhöhe nicht mehr als 1 m beträgt (z.B. durch automatische Höhenverstellung).
- 5.10 Bei Ausfall oder Schäden an den Wasserbedüsungseinrichtungen darf die Anlage nicht weiter betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst nach Beseitigung der Störung begonnen werden.
- 5.11 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubabwehungen wird die Höhe der Lagerhalden auf maximal 4,5 m begrenzt.
- 5.12 Zur Minimierung der Staubbildung bei entsprechenden Witterungslagen sind die Mieten im Eingangs- als auch Ausgangslager abzuplanen oder zu befeuchten.
- 5.13 Geräumte Lagerflächen staubender Abfälle sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zeitweilig gelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 5.14 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der An-

lage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW). Wird eine bauliche Anlage nicht genau an der genehmigten Stelle des Grundstücks errichtet, gilt sie als nicht genehmigt.
- 6.2 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW).
- 6.3 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Auf der Lake II“ der Stadt Schmallenberg, insbesondere die Anpflanzungsvorschriften, sind Rechtsnormen und somit bei der Durchführung des Bauvorhabens zu beachten.
- 6.4 Gemäß § 61 Abs. 2 BauO NRW können nach der Erteilung der Genehmigung noch Anforderungen gestellt bzw. Auflagen erhoben, geändert oder ergänzt werden (s. dazu § 61 Abs. 2 BauO NRW und § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – GV NRW S. 602 / SGV NRW 2010).

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Das von der HPC AG, Soest, aufgestellte und durch den Sachverständigen für den Brandschutz Dipl.-Ing. Jean Falk geprüfte Brandschutzkonzept (Projekt Nr.: 16269-01 BSK, Stand 16.01.2018, 1. Fortschreibung des BSK vom 29.05.2006) ist Bestandteil der Genehmigung.

- 7.2 Die gemäß Vorhabenbeschreibung Ziffer 2.9.1 vorgesehene Absperrmöglichkeit nach der Sedimentationsanlage muss auch zur Löschwasserrückhaltung von den Einsatzkräften der Feuerwehr bedienbar sein und ist mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 7.3 Die gemäß Brandschutzkonzept Ziffer 3.2 vorgesehene Löschwasserentnahmestelle ist mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 7.4 Die Anbringungsorte der gemäß Brandschutzkonzept Ziffer 3.12 vorgesehenen Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.
- 7.5 Um der Feuerwehr einen gewaltfreien Zutritt zum Betriebsgelände zu ermöglichen (Brandschutzkonzept Ziffer 3.1) ist im Bereich der Toranlage der Betriebszufahrt ein Feuerwehrschlüsseldepot FSD1 gemäß DIN 14675 (Schlüsselrohr/Schlüsselkasten ohne Überwachung) zu installieren und mit der Schließung der Feuerwehr Schmallenberg auszurüsten. Das FSD ist mit dem Schlüssel der Schließung der Toranlage zu bestücken. Einzelheiten können mit der Brandschutzdienststelle und dem Leiter der Feuerwehr Schmallenberg abgestimmt werden. Aus Haftungsgründen ist die Übergabe von Schlüsseln der Schließung der Toranlage an die Feuerwehr nicht zulässig.
- 7.6 Der gemäß Brandschutzkonzept Ziffer 3.16 zu erstellende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 7.7 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Wasserwirtschaft

- 8.1 Für den Bauschutt (BE 1.1), den Straßenaufbruch (BE 1.2) und das RCL-Material (BE 2) sowie für eventuell ähnliche in diesen Betriebseinheiten gelagerte Materialien und Gemische sind die Zuordnungswerte gemäß Z0 und Z1.1 der LAGA M 20 sicher einzuhalten.
- 8.2 Alle Brech-, Sieb- und Zerkleinerungsanlagen sowie Stromaggregate müssen so betrieben werden, dass der Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten – insbesondere Dieselkraftstoff und Hydrauliköl – jederzeit erkannt werden kann.
Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten müssen zurück gehalten werden können. Hierzu sind die Anlagen und Aggregate auf versiegelten Flächen aufzustellen.
- 8.3 Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an Brech-, Sieb- und Zerkleinerungsanlagen sowie an Stromaggregaten, bei denen es zum Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten kommen kann, dürfen nur auf versiegelten Flächen durchgeführt werden.
- 8.4 Betankungsvorgänge an Brech-, Sieb- und Zerkleinerungsanlagen sowie an Stromaggregaten dürfen nur auf versiegelten Flächen und im Vollschauchsystem im 4 Augen Prinzip durchgeführt werden. In der Nähe dürfen sich keine Kanaleinläufe befinden. Es sind leicht zugänglich und in ausreichender Menge Ölbindemittel sowie Kehrgeräte bereit zu halten. Tropfverluste sind sofort mit Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise zur AwSV:

1. Die Anlage zur zeitweisen Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Fräsgranulat wurde nach dem 31.12.1993 und vor dem 01.08.2018 in Betrieb genommen. Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit

§ 46 Abs. 2 und Anlage 5 der AwSV ist die Anlage erstmals bis zum 01.08.2027 und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.

2. Auch wenn der Betrieb der Brech-, Sieb- und Zerkleinerungsanlagen sowie Stromaggregate unter Umständen nicht in den Rechtsbereich der AwSV fällt, sind dennoch die generell geltenden allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und der Besorgnisgrundsatz der §§ 48 und 62 WHG zu beachten.
3. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
5. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Absatz 2 AwSV (Anlagendokumentation), die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind, sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.

- 8.5 Im Überschwemmungsgebiet der Lenne sind die Schutzvorschriften entsprechend § 78a WHG einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, dass das Überschwemmungsgebiet von jeglicher Bebauung, Geländefüllung und Lagerung freizuhalten ist.
- 8.6 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.7 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.

9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

- 9.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage, insbesondere der Brecher- und Kaltmischanlage mit dem Stromaggregat,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

9.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

9.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu

Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
2. § 49 KrWG i.V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v.g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB), zum Bodenschutz und zur Altlastensituation

10.1 Nebenbestimmungen zum AZB

10.1.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

10.2.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

10.3 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

10.3.1 Die Grundwassermessstellen (GWM) GWM 1, GWM 2, GWM 3 und GWM 4 müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

10.3.2 Zur Beurteilung der Grundwasserfließrichtung sind im ersten Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2, GWM 3 und GWM 4 vierteljährlich zu überprüfen.

10.3.3 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2, GWM 3 und GWM 4 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Kohlenwasserstoffe (KW) C10-C22 / C10-C40
nach DIN EN ISO 9377-2

10.3.4 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf Normalhöhennull (NHN) zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

10.3.5 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

10.4 Nebenbestimmungen zur Altlastensituation und zum Bodenschutz

10.4.1 Sollten sich bei der Baumaßnahme Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Herr Meisen, Tel. 0291/94-1647) unverzüglich zu informieren. Ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf wird von der Unteren Bodenschutzbehörde festgesetzt bzw. angeordnet. Auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG wird verwiesen.

Hinweis zur Altlastensituation:

Das Altablagerungs- und Altstandortverzeichnis des Hochsauerlandkreises enthält für das in Rede stehende Grundstück im geplanten Bauabschnitt 2 an der nordwestlichen Grundstücksgrenze eine Eintragung, welche unter der Flächennummer 194815-2645 geführt wird.

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung. Auf dem Luftbild von 1964 ist der Flusslauf der Lenne erkennbar. Auf dem Luftbild aus dem Jahre 1999 ist dieser verfüllt. Über die Zusammensetzung des Verfüllmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. Die Fläche zieht sich in einem 12 bis 15 Meter breiten Streifen an der nordwestlichen Grundstücksgrenze entlang und weist eine Mächtigkeit von ein bis drei Metern auf.

- 10.4.2 Für die Verwertung von Ersatzbaustoffen (industrielle Reststoffe, güteüberwachte Recycling-Baustoffe) und Bodenmaterialien der Qualitäten Z 0, Z 1.1 und Z 1.2 der LAGA Boden, Stand 2004 auf dem Anlagengelände ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu beantragen.
- Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Die in der Genehmigung vom 23. April 2008 Geschäftszeichen 52-LP-2.24.0246671-G-2-G 48/07- SLi aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 7.1. - 7.3. behalten ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem neuesten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hinweis zum Arbeitsschutz:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Anschreiben vom 29.06.2018	3 Blatt
2.	Deckblatt mit Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
3.	Antrag vom 29.06.2018, Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4	4 Blatt
4.	Kostenzusammenstellung	1 Blatt
5.	Auskunft aus dem Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises vom 20.03.2018	3 Blatt
6.	Vorhabensbeschreibung	20 Blatt
7.	Angaben zum Lärm anhand der Betriebsbeschreibung 2007	6 Blatt
8.	Auszug aus der Topographische Karte, Maßstab: ca. 1 : 10.000	1 Blatt
9.	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab: ca. 1 : 5.000	1 Blatt
10.	Übersichtskarte	1 Blatt
11.	Luftbild, Maßstab: ca. 1 : 5.000	1 Blatt
12.	Lageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab: 1 : 1.000	1 Blatt
13.	Übersichtsplan Betriebsgelände	1 Blatt
14.	Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
15.	Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
16.	Abfallannahmekatalog	1 Blatt
17.	Formulare 2, 3, 4, 5, 6 und 7	15 Blatt
18.	Formblatt Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, Formulare 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5	14 Blatt
19.	Bauantragsunterlagen	16 Blatt
20.	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab: ca. 1 : 2.000	1 Blatt
21.	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Schmallenberg	1 Blatt
22.	Lageplan zum Bauantrag, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
23.	Grundriss Remise	1 Blatt
24.	Schnittzeichnung Remise	1 Blatt
25.	Ansichten Remise	1 Blatt
26.	Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros HPC-AG, Stand: 16.01.2018, Projekt: 16269-01 BSK nebst Anlagen	18 Blatt

27.	Datenblatt Brecheranlage	11 Blatt
28.	Datenblatt Kaltmischanlage	20 Blatt
29.	Datenblatt Sedimentationsanlage	4 Blatt
30.	technische Unterlagen Stromaggregat	4 Blatt
31.	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff	9 Blatt
32.	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl	6 Blatt
33.	BVT Zusammenfassung Abfallbehandlung	5 Blatt
34.	Angaben zum Arten- und Landschaftsschutz	6 Blatt
35.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	4 Blatt
36.	Beurteilung gemäß der 12. BImSchV	2 Blatt
37.	Unterlagen zum Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht und zum Ausgangszustandsbericht	98 Blatt

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma Franz Trippe GmbH betreibt am Standort Im Brauke 8c in 57392 Schmallenberg eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne einer Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie deren wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Die Betreiberfirma beabsichtigt die wesentliche Änderung der Anlage.

Die einzelnen Änderungsvorhaben sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 29.06.2018, eingegangen am 29.06.2018, letztmalig ergänzt am 30.11.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Art des Genehmigungsverfahrens

Die derzeit betriebene Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gehört

zu den unter Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Genehmigungsrechtlich bedarf es für die wesentliche Änderung der Anlage einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung im § 10 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragt die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Antragsbegründung war unter Hinzuziehung der Antragsunterlagen prüffähig und plausibel. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des BImSchG durchzuführen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für die Neuordnung und Verlegung der Betriebsflächen, die Nutzungsänderung einer Überdachung und die Befestigung und Versiegelung des Betriebsgeländes ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzrechts ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Gemäß Kataster-Auskunft des Hochsauerlandkreises vom 20.03.2018 liegen für das Anlagengrundstück Einträge u. a. unter der Flächennummer 194815-2645 vor. Die Eintragungen wurden vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Unter dem Datum vom 29.06.2018 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Aufbereitungs- und Lageranlage am Standort in 57392 Schmalleben, Im Brauke 8c, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 29.06.2018 verzeichnet. Eine Antragsergänzung erfolgte zuletzt am 30.11.2018.

5.2 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 29.06.2018 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 12.07.2018 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Stadt Schmalleberg als

- Gemeinde und als
- Untere Bauaufsichtsbehörde
vom 01.08.2018,

Landrat des Hochsauerlandkreises als

- Brandschutzdienststelle,
- Untere Bodenschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde und als
- Gesundheitsamt
vom 26.07.2018, 24.08.2018, 26.07.2018 und 13.08.2018,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51, Natur- und Landschaftsschutz –
vom 09.08.2018,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AwSV-Team –
vom 27.07.2018,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, Obere Bodenschutzbehörde,
AZB-Team –
vom 06.12.2018,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53, Störfallrecht –
vom 18.07.2018,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54, Wasserwirtschaft –
vom 30.08.2018 und

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz –
vom 27.07.2018.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht enthalten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben des UVPG besteht.

6. Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für den die Stadt Schmallenberg am 31.07.2001 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

Das Antragsgrundstück liegt demnach in einer gewerblichen Baufläche („G“). Der Flächennutzungsplan ist seit dem 31.07.2001 rechtswirksam.

Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB Nr. 10 „Auf der Lake II“ Ortsteil Schmallenberg, der seit dem 19.09.1981 rechtskräftig ist und zwar in einem GI-Gebiet. Dem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung von 1977 zu Grunde. Der Plan enthält besondere Festsetzungen, Beschränkungen, die für den Immissionsschutz von Bedeutung sein können. Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Für Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine Planungen in Vorbereitung.

6.2 Bauordnung und Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

6.3 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

6.4 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen unter Punkt 2.14 eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage wurden diese Kosten mit einer Summe von 181.500,00 € kalkuliert. Darin ist auch ein ca. 5 %-tiger Aufschlag für etwaige Analysekosten bzw. Unvorhergesehenes enthalten.

Dies hat zur Folge, dass in der Anlage maximal 1.500 t teerhaltiges Fräsgranulat, 4.000 t Bauschutt (unbehandelt), 4.000 t Straßenaufbruch (unbehandelt), 30 t Altholz der Kategorie AI-AII, 30 t Altholz der Kategorie A IV und 10 t aussortierte Störstoffe mit jeweils negativem Marktwert gelagert werden dürfen.

Die geforderte Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 181.500,00 € erscheint aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfällen, die keinen positiven Marktwert besitzen, gewährleistet ist.

7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

7.1 Lärmschutz

Das Betriebsgrundstück an der Straße Im Brauke 8c befindet sich in einem von der Stadt Schmallenberg ausgewiesenen Industriegebiet (GI). Für Industriegebiete gilt nach der TA Lärm der Immissionsrichtwert von 70 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit. Da der beantragte Genehmigungsumfang keinen wesentlichen Einfluss auf die bestehende Geräuschsituation hat, wurde in diesem zugehörigen Genehmigungsantrag die bestehende Geräuschbeurteilung aus dem Antrag 2007 aufgenommen. Aufbauend auf der Betriebsbeschreibung vom 05.07.2007 wurde eine Gegenüberstellung der Abstände zwischen den maßgeblichen Emittenten und den Immissionsorten erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass diese Abstände aufgrund der Konstellation aus der vorliegenden Antragstellung größer als 55 m sind. Die Einhaltung einer Entfernung von mindestens 55 m bis zum nächsten Immissionsaufpunkt (siehe NB III.4.1) beim Betrieb des Bauschuttbrechers ist in der Nebenbestimmung III.4.2 fixiert. Somit ist davon auszugehen, dass der Immissionsrichtwert von 70 dB(A) für Industriegebiete unterschritten wird. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind nicht zu erwarten.

7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen hinsichtlich der Vermeidung und Minderung von Staubemissionen wurden formuliert und festgesetzt.

7.3 AwSV und Wasserwirtschaft

Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Prüfung wurde auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV überprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert. Hinsichtlich der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung wurde ebenfalls eine Nebenbestimmung festgesetzt.

7.4 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Änderungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

7.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG). In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumen-

tiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Ab-

fällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Betreiberpflichten bestehen auch nach der Betriebseinstellung fort.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 142.800,00 € angegeben.

Tarifstelle 15a.1.1a) Gebühr nach Berechnungsformel:
 $500,00 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000,00 \text{ €})$
 $= 964,00 \text{ €}$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist die Baugenehmigung.

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.4.2.3	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW	
	nach Angabe des Entwurfsverfassers	
	Herstellungssumme	142.800,00 €
	auf volle 500 € aufgerundet	143.000,00 €
	13 v. T d. Herstellungssumme,	
	mindestens 50,00 €	1.859,00 €
	Gebühr	1.859,00 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.859,00 € zu erheben gewesen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.4.2.3 für die eingeschlossene Baugenehmigung, sodass an Verwaltungsgebühren

1.859,00 €

zu erheben wären.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach Tarifstelle 15a.1.1d) neben der Gebühr nach Buchstabe 15a.1.1a) zusätzlich eine Gebühr im Rahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme sowie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1d) wären nach der Berechnungsformel $150,00 \text{ €} + 0,5 \times (5.000,00 \text{ €} - 150,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

2.575,00 €

zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a) und Tarifstelle 15a.1.1d) wäre somit die Verwaltungsgebühr von

4.434,00 €

zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr in dem Umfang vermindert, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlichen Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H..

Wie aus der Bestallungsurkunde der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, vom 15.12.2009 hervorgeht, wurde Herr Dipl.-Ing. Elmar Wulf als Sachverständiger im Genehmigungsverfahren im Umweltbereich bestellt.

Danach reduzierte sich die Gebühr von 4.434,00 € um 1.330,20 € auf

3.103,80 €

An Verwaltungsgebühren werden daher nach den Tarifstellen 15a.1.1a) und 15a.1.1d) sowie unter ergänzender Berücksichtigung der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8

3.103,50 € (abgerundet)

(in Worten: dreitausendeinhundertdrei Euro, fünfzig Cent)

festgesetzt.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Febr. 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 38. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung **gegen die** **Kostenentscheidung**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg,

Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag
gez. Risse